

# **SATZUNG**

des Obst- und Gartenbauvereins Langsdorf 1881 e. V. im Landesverband  
Hessen zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V.

---

Auf der Hauptversammlung am 29. Dezember 1989 in Langsdorf wurde die Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Langsdorf 1881 e. V. in § 14.1 mit 35 Ja-Stimmen beschlossen.

Die Neufassung der Satzung lautet wie folgt:

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Langsdorf 1881 e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Lich-Langsdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaus, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Hierbei werden keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Auch beim Obst- und Gartenbau werden nur kulturelle und landschaftspflegerische, nicht dem Ertrag dienende Ziele verfolgt. Er fördert außerdem den Naturschutz im besiedelten Bereich, sowie die Verschönerung und Erneuerung unseres Dorfes.
4. Der Verein fördert die Erhaltung des heimatlichen Brauchtums, sowie die Ausstellung von heimatkundlichen Sammlungen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Aufgaben des Vereins**

1. Eine wichtige Aufgabe des Vereins besteht darin, die von dem Landesverband Hessen zur Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V. ergriffenen Maßnahmen und Anordnungen nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Herausgabe des Verbandsorgans „Der Hessische Obst- und Gartenbau“ sollte von allen Mitgliedern bezogen werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand ernannt, wer das 70. Lebensjahr vollendet und 40 Jahre Vereinsmitglied ist. In Ausnahmefällen können auch jüngere Mitglieder von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

## **§ 6 Ausschluss**

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Wenn ein Mitglied Ansehen des Vereins gefährdet oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
2. Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand und nach zweimaliger Aufforderung bleiben, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann die Hauptversammlung angerufen werden. Diese beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Ausschluss erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen voll zu erfüllen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen, der von der Hauptversammlung festgelegt wird. Von diesem Beitrag werden dem Kreis- Obst- und Gartenbauverband und dem Landesverband die von diesen festgesetzten Anteile zur Verfügung gestellt.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu bezahlen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird gesondert geregelt.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 10 Hauptversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
  - a) auf Verlangen des 1. Vorsitzenden.
  - b) auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Vorstandes.
  - c) auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung im Licher Wochenblatt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Verschiedenes
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Der Vorstand wird mit Stimmenmehrheit gewählt.
9. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kommen nur zur Abstimmung, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner und 4 Beisitzern.  
Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre, von der Hauptversammlung gewählt. Jährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar einmal der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und 2 Beisitzer, zum anderen Mal der 2. Vorsitzende, der Rechner und 2 Beisitzer.
3. Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, den Obstbau und den nebenerwerbsmäßigen und Liebhabergartenbau in seiner Gemeinde nach Kräften zu fördern. Er ist gehalten, zu diesem Zwecke engste Fühlung mit dem Kreis-Obst- und Gartenbauverband, dem Ortslandwirt, dem Bürgermeister und dem zuständigen Gartenbaufachbeamten des Landesverbandes Hessen zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e. V. zu halten.
4. Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich, er hat dieser einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.

## **§ 13 Streitfälle**

Alle Streitfälle werden dem Vorstand des Kreis-Obst- und Gartenbauverbandes zur Entscheidung vorgelegt.

## **§ 14 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Lich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Langsdorf, den 29.12.1989